

BVGer C-3976/2013 vom 26. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3976_2013

FR: TAF C-3976/2013 du 26 novembre 2013

IT: TAF C-3976/2013 del 26 novembre 2013

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'093.05 (inkl. Mehrwertsteuer) zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage Formular Zahl-adresse) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen - die Obergerichtskommission BVG Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Regula Hurter Urech Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.